



Das elektronische Patientendossier

Zusammenfassung

Das elektronische Patientendossier ist ein virtuelles Dossier, über das dezentral abgelegte behandlungsrelevante Daten einer Patientin oder eines Patienten in einem Abrufverfahren den an der Behandlung beteiligten Gesundheitsfachpersonen zugänglich gemacht werden können. Jede Patientin oder jeder Patient entscheidet selbst, ob sie oder er ein elektronisches Patientendossier eröffnen will.

Verfügt eine Patientin oder ein Patient über ein elektronisches Patientendossier, so können Gesundheitsfachpersonen im Rahmen einer Behandlung auf Dokumente zugreifen, die durch andere Gesundheitsfachpersonen bereitgestellt wurden, wie zum Beispiel Röntgenbilder, Labordaten oder Operations- und Austrittsberichte. Gesundheitsfachpersonen können jedoch nur dann auf die Daten ihrer Patientinnen oder Patienten zugreifen, wenn diese ihnen Zugriffsrechte erteilt haben und sie selbst Mitglied einer zertifizierten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft sind.

Die Patientin oder der Patient hat die Möglichkeit, selber eigene Daten (z. B. Informationen über Allergien, Unverträglichkeiten oder besondere Erkrankungen, Patientenverfügung, Willensäusserung zur Organspende oder Kontaktdaten von im Notfall zu benachrichtigenden Personen) in ihr oder sein elektronisches Patientendossier hochzuladen und diese damit den behandelnden Gesundheitsfachpersonen zugänglich zu machen.

Mit dem elektronischen Patientendossier sollen die Qualität der medizinischen Behandlung gestärkt, die Behandlungsprozesse verbessert, die Patientensicherheit erhöht und die Effizienz des Gesundheitssystems gesteigert sowie die Gesundheitskompetenz der Patientinnen und Patienten gefördert werden.

Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers

Die Patientinnen und Patienten entscheiden selbst, ob sie ein elektronisches Patientendossier eröffnen wollen. Vorgängig müssen sie über die Funktionsweise des elektronischen Patientendossiers informiert werden. Die Einwilligung in die Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Bei einem Widerruf der Einwilligung wird der Zugriff auf sämtliche im elektronischen Patientendossier erfassten Daten und Dokumente der Person gesperrt und die Daten werden gelöscht.

Zugriffsrechte für Gesundheitsfachpersonen

Die Patientin oder der Patient hat jederzeit Zugriff auf alle Daten und Dokumente aus ihrem oder seinem elektronischen Patientendossier. Gesundheitsfachpersonen haben nur dann Zugang zum elektronischen Patientendossier, wenn sie sich einer zertifizierten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft (Zusammenschluss von Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen) angeschlossen haben und vom Patienten oder von der Patientin die entsprechenden Zugriffsrechte erhalten haben. Patientinnen und Patienten können einzelne Gesundheitsfachpersonen von allen Zugriffsmöglichkeiten ausschliessen.

Der Patient oder die Patientin hat die Möglichkeit, die Zugriffsrechte für die jeweilige Gesundheitsfachperson durch Auswahl einer so genannten Zugriffsstufe individuell festzulegen. In Abhängigkeit von der Zugriffsstufe hat die Gesundheitsfachperson Zugriff auf die Dokumente einer oder mehrere Vertraulichkeitsstufen. Jedem Dokument wird deshalb eine bestimmte Vertraulichkeitsstufe zugewiesen, die durch den Patienten oder die Patientin jederzeit geändert werden kann. Die Patientin oder der Patient kann sich zudem jederzeit gegen die Bereitstellung eines bestimmten Dokumentes in ihrem oder seinem elektronischen Patientendossier aussprechen.

Jeder Zugriff auf das elektronische Patientendossier wird protokolliert. Die Patientin oder der Patient kann die Protokolldaten jederzeit einsehen und erhält dadurch die Kontrolle darüber, wer wann auf sein oder ihr elektronisches Patientendossier zugegriffen hat.

Zugriff in medizinischen Notfallsituationen

In medizinischen Notfallsituationen, in denen der Patient oder die Patientin nicht in der Lage ist, den Gesundheitsfachpersonen vorgängig die notwendigen Zugriffsrechte zu vergeben, können diese auch ohne explizite Zugriffsberechtigung Daten und Dokumente über das elektronische Patientendossier abrufen. Der Patient oder die Patientin ist über einen erfolgten Notfallzugriff zu informieren. Zudem hat der Patient oder die Patientin die Möglichkeit, Datenzugriffe in Notfallsituationen grundsätzlich zu untersagen.

Identifikation von Patientinnen und Patienten sowie Gesundheitsfachpersonen

Die eindeutige und sichere Zuordnung von medizinischen Dokumenten zum richtigen Patienten oder zur richtigen Patientin ist eine zentrale Voraussetzung für eine korrekte Behandlung. Dafür erhält jede Patientin oder jeder Patient bei der Eröffnung eines elektronischen Patientendossiers eine zufällig generierte Nummer als zusätzliches Identifikationsmerkmal (Patientenidentifikationsnummer).

Zudem müssen die Patientinnen und Patienten aber auch alle Gesundheitsfachpersonen, die auf ein elektronisches Patientendossier zugreifen wollen, eine elektronische Identität und ein Identifikationsmittel eines zertifizierten Herausgeber besitzen.

Aufbau von Stammgemeinschaften und Gemeinschaften

Damit Gesundheitsfachpersonen auf das elektronische Patientendossier zugreifen können, müssen sie sich einer so genannten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft anschliessen. Um eine sichere Datenbearbeitung zu gewährleisten, werden im Ausführungsrecht zum Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Betrieb der Stammgemeinschaften und Gemeinschaften festgelegt und diese werden im Rahmen der Zertifizierung überprüft werden.

Für ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen wie niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Apotheken oder Spitexorganisationen ist der Beitritt zu einer Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft freiwillig. Spitäler müssen sich hingegen innert drei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes einer zertifizierten Stammgemeinschaft oder Gemeinschaft anschliessen. Für Pflegeheime und Geburtshäuser beträgt diese Frist fünf Jahre.

Finanzhilfen

Das Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier sieht vor, dass sich der Bund an den Kosten für den Aufbau und die Zertifizierung von Stammgemeinschaften und Gemeinschaften beteiligt. Dazu hat das Parlament Finanzhilfen von 30 Millionen Franken gesprochen. Diese Finanzhilfen werden während der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes gewährt und sind an die Mitfinanzierung von Kantonen oder Dritten zu gleichen Teilen gebunden. Die Betriebskosten der Stammgemeinschaften und Gemeinschaften sind von den Kantonen oder den Stammgemeinschaften und Gemeinschaften selbst (z. B. durch Mitgliederbeiträge) zu tragen und werden durch die Finanzhilfen des Bundes nicht unterstützt.

Nicht vom Bund mitfinanziert werden die Anpassungen, welche die Arztpraxen, Spitäler, Apotheken oder Spitexorganisationen gegebenenfalls an ihren Praxis- oder Klinikinformationssystemen vornehmen müssen.